

Artikel 75

Auslieferungs- und Durchleitungskosten

- (1) Die Auslieferungskosten trägt der Vertragsstaat, auf dessen Hoheitsgebiet die Kosten entstanden sind.
- (2) Die Durchleitungskosten trägt der ersuchende Vertragsstaat.

Kapitel 4

Übergabe von Verurteilten zum Vollzug von Freiheitsstrafen

Artikel 76

Voraussetzungen

Staatsbürger des einen Vertragsstaates, die in dem anderen Vertragsstaat rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurteilt wurden, werden im gegenseitigen Einvernehmen nach den Bestimmungen dieses Vertrages zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben, dessen Staatsbürger sie sind.

Artikel 77

Fälle, in denen die Übergabe nicht erfolgen kann

Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe erfolgt nicht, wenn

- a) nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, die Handlung, wegen der er verurteilt wurde, keine Straftat ist,
- b) gegen den Verurteilten bereits in dem Vertragsstaat, dessen Staatsbürger er ist, in der gleichen Sache ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist oder die Strafverfolgung eingestellt wurde,
- c) die Strafe in dem Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, infolge Verjährung oder aus einem anderen, in den Gesetzen dieses Vertragsstaates vorgesehenen Grunde nicht vollzogen werden kann,
- d) der Verurteilte seinen Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates hat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat,
- e) wegen der Übergabe des Verurteilten kein Einvernehmen erzielt wurde.

Artikel 78

Grenzen der Strafverfolgung

Der Verurteilte, der zum Vollzug der Strafe an den Vertragsstaat übergeben wurde, dessen Staatsbürger er ist, darf nicht erneut wegen der gleichen Straftat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, mit Ausnahme der in Artikel 87 Buchstabe c vorgesehenen Fälle.

Artikel 79

Ersuchen und Gesuche

(1) Die Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe erfolgt auf Ersuchen des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, wenn der andere Vertragsstaat sein Einverständnis erklärt hat, ihn nach den Bedingungen dieses Vertrages zu übernehmen.

(2) Der Vertragsstaat, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann den Vertragsstaat, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, ersuchen, die Möglichkeit der Übergabe des Verurteilten zu prüfen.

(3) Der Verurteilte oder seine Verwandten können bei den zuständigen Organen der beiden Vertragsstaaten ein Gesuch

um Übergabe des Verurteilten zum Vollzug der Strafe stellen. Der Verurteilte wird über die Möglichkeit, ein Gesuch zu stellen, von den zuständigen Organen des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, belehrt.

Artikel 80

Anlagen zum Ersuchen

(1) Einem Ersuchen um Übergabe eines Verurteilten zum Vollzug der Strafe sind beizufügen:

- a) eine Ausfertigung des Urteils und der gegebenenfalls in der Sache getroffenen Entscheidungen übergeordneter Gerichte sowie die Bescheinigung der Rechtskraft des Urteils;
- b) eine Abschrift der in der betreffenden Sache angewandten Gesetzestexte;
- c) Unterlagen über den bereits vollzogenen Teil der Strafe und den Teil der Strafe, der noch zu vollziehen ist;
- d) Unterlagen über die Verwirklichung einer Zusatzstrafe, wenn eine solche festgesetzt wurde;
- e) die Bescheinigung zum Nachweis der Staatsbürgerschaft des Verurteilten;
- f) weitere Unterlagen, soweit das die zuständigen Organe des Vertragsstaates, dessen Gericht das Urteil erlassen hat, für notwendig erachten;
- g) die beglaubigte Übersetzung des Ersuchens und der beigefügten Unterlagen.

(2) Das zuständige Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, kann erforderlichenfalls um Übermittlung ergänzender Unterlagen oder Angaben ersuchen.

Artikel 81

Art des Verkehrs

In Sachen der Übergabe von Verurteilten zum Vollzug einer Freiheitsstrafe verkehren die zuständigen zentralen Organe der Vertragsstaaten direkt miteinander.

Artikel 82

Mitteilung der Entscheidung

Das zuständige Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, teilt in möglichst kurzer Zeit dem zuständigen Organ des anderen Vertragsstaates seine Zustimmung oder Ablehnung zur Übernahme des Verurteilten nach den Bestimmungen dieses Vertrages mit.

Artikel 83

Übergabe des Verurteilten

Wird dem Ersuchen um Übergabe zugestimmt, vereinbaren die zuständigen Organe der Vertragsstaaten unverzüglich Ort, Zeitpunkt und Verfahrensweise der Übergabe des Verurteilten.

Artikel 84

Verwirklichung der Strafe

(1) Die gegen den Verurteilten ausgesprochene Strafe wird auf der Grundlage des Urteils des Gerichts des Vertragsstaates vollzogen, in dem er verurteilt wurde.

(2) Das zuständige Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, trifft auf der Grundlage des ergangenen Urteils eine Entscheidung über seine Durchsetzung.

(3) Liegt die im Urteil ausgesprochene Höhe der Strafe im Strafraumen der Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Verurteilte ist, bestimmt das Gericht dieses Vertragsstaates die gleiche Dauer der Strafe.